



Kurzinformation

Grundlagen der Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen sowie des Strafrahmens der Vergewaltigung und Körperverletzung

Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen

Die Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen richtet sich in Deutschland nach den **§§ 52 ff. StGB**. Sind mehrere Straftatbestände verwirklicht, kommt es zunächst darauf an, ob die Gesetzesverletzungen durch ein und dieselbe Handlung verwirklicht worden sind (sog. **Tateinheit**) oder mehrere Taten begangen wurden (sog. **Tatmehrheit**).

Die Tateinheit ist in **§ 52 StGB** geregelt. Hiernach wird bei tateinheitlicher Begehungsweise nur **auf eine Strafe erkannt** (§ 52 Abs. 1 StGB). Die Strafe orientiert sich nach dem Straftatbestand mit der **höchsten Strafordrohung** (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StGB). Sieht allerdings ein anderer Straftatbestand einen höheren Mindeststrafrahmen vor, so ist dieser entscheidend (§ 52 Abs. 2 Satz 2 StGB). Es wird über die Deliktsgrenzen hinweg also **jeweils der höchste Mindest- und Höchststrafrahmen** gewählt.

Bei der Tatmehrheit liegen mehrere Straftaten vor, die **jeweils eine gesonderte Einzelstrafe** nach sich ziehen. Die Einzelstrafen werden allerdings **nicht addiert**, sondern es wird eine **Gesamtstrafe** gebildet (§ 53 Abs. 1 StGB). Die Regeln der Gesamtstrafenbildung enthält **§ 54 StGB**. Hiernach gilt Folgendes:

Ist eine der ausgerichteten Einzelstrafen **lebenslange Freiheitsstrafe**, so beträgt die Gesamtstrafe ebenfalls **lebenslange Freiheitsstrafe** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 StGB). Sind die Einzelstrafen hingegen zeitig, so wird zur weiteren Berechnung der Gesamtstrafe die **höchste Einzelstrafe** als Grundlage genommen (sog. **Einsatzsstrafe**), § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB. Diese wird anschließend **erhöht** (sog. **Asperationsprinzip**), wobei bei der Bemessung der Gesamtstrafe die Person des Täters und die Umstände der einzelnen Taten nochmals zusammenfassend gewürdigt werden (§ 54 Abs. 1 Satz 3 StGB). Die zeitige Gesamtstrafe darf die **Summe aller Einzelstrafen nicht erreichen** (§ 54 Abs. 2 Satz 1 StGB). Sie darf ferner **nicht höher als fünfzehn Jahre** betragen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 StGB).

Strafrahmen des schwersten Falls der Vergewaltigung und der Körperverletzung

An der Strafandrohung gemessen ist der schwerste Fall der Vergewaltigung die **Vergewaltigung mit Todesfolge gemäß § 178 StGB**. Verursacht hiernach der Täter durch die Vergewaltigung wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe **lebenslange Freiheitsstrafe** oder Freiheitsstrafe zwischen **zehn und fünfzehn Jahren** (vgl. zur Obergrenze § 38 Abs. 2 StGB). Ansonsten kann noch **§ 177 Abs. 8 StGB** genannt werden. Hiernach ist bei einer Vergewaltigung auf Freiheitsstrafe zwischen **fünf und fünfzehn Jahren** zu erkennen, wenn der Täter bei der Tat eine **Waffe** oder ein **anderes gefährliches Werkzeug** verwendet oder das Opfer bei der Tat **körperlich schwer misshandelt** oder durch die Tat in die **Gefahr des Todes** bringt.

Die am schwersten bestraften Körperverletzungsdelikte sind zum einen die **besonders schwere Körperverletzung (§ 226 Abs. 2 StGB)**, zum anderen die **Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)**. **Erstere** ist eine Körperverletzung, die zur Folge hat, dass die verletzte Person 1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert, 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, und der Täter diese Folge **absichtlich oder wissentlich** herbeiführt. Die **Körperverletzung mit Todesfolge** wiederum ist dadurch definiert, dass die **Körperverletzung den Tod der verletzten Person verursacht**. Beide Delikte werden mit Freiheitsstrafe zwischen **drei und fünfzehn Jahren** bestraft.

Quellen:

- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (dt.) / https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/ (engl.) – Stand der englischen Fassung: 19. Juni 2019.
